

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/301/2015/II-30
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	20.10.2015				
Ortschaftsrat Brambach	öffentlich	03.11.2015				
Ortschaftsrat Rodleben	öffentlich	04.11.2015				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	11.11.2015				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	25.11.2015				
Stadtrat	öffentlich	09.12.2015				

Titel:

Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau in den Ortschaften Brambach und Rodleben

Beschlussvorschlag:

1. Der Aufhebung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rodleben vom 27.05.2004 (Anlage 2) wird zugestimmt.
2. Der Aufhebung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Brambach vom 29.09.2004 (Anlage 2) wird zugestimmt.
3. Der Erstreckung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.12.2008 auf die Ortschaften Brambach und Rodleben (Anlage 2) wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	

Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>	

Finanzbedarf:

357.787,24 €

Zusammenfassung/ Fazit:**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Bürgermeisterin

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des StadtratesFrank Hoffmann
1. StellvertreterAngelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Gemeinden Brambach und Rodleben haben vor ihrer Eingemeindung in die Stadt Dessau (01.01.2005) die in den Beschlussziffern 1 und 2 benannten Satzungen über die Erhebung wiederkehrender Beiträge beschlossen. Die unbefristete Geltung der beiden Beitragssatzungen hatte die Stadt Dessau nach der Eingemeindung mit jeweiliger Erstreckungssatzung beschlossen.

Auf der Grundlage der Beitragssatzung der ehemaligen Gemeinde Rodleben vom 27.05.2004 hat die Stadt für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in der Ortschaft Rodleben Straßenausbaubeiträge erhoben. Gegen eine Reihe von Beitragsbescheiden haben die Beitragspflichtigen Widerspruch eingelegt. In einem Fall ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Halle die Herstellung der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruches beantragt worden. Das Verwaltungsgericht Halle hat dann mit Beschluss vom 21.05.2012 festgestellt, dass die Beitragssatzung der ehemaligen Gemeinde Rodleben vom 27.05.2004 nichtig ist. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes war die mit der Satzung verbundene Bildung der Abrechnungseinheit nicht hinreichend bestimmt und damit formell rechtswidrig. Ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Halle ist nicht eingelegt worden, weil die Feststellung des Verwaltungsgerichtes Halle als zutreffend bewertet worden ist. Von dem Versuch der Heilung der Satzung ist dann im Weiteren abgesehen worden. Die Beitragsbescheide wurden insgesamt aufgehoben.

Da grundsätzlich eine Verpflichtung zur Erhebung von Beiträgen besteht, ist zunächst dem Stadtrat mit der Beschlussvorlage BV/134/2013/VI-60 vorgeschlagen worden, die jeweiligen Satzungen über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die Ortschaften Brambach und Rodleben aufzuheben und die Geltung der Einmalbeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.12.2008 zu beschließen. Ein dahingehender Beschluss ist in der Sitzung des Stadtrates vom 13.11.2013 nicht gefasst worden. Die Verwaltung hat die Beschlussvorlage zurückgezogen. Gleichzeitig hatte die Verwaltung zugesagt, dass eine Anfrage bei der Kommunalaufsicht hinsichtlich der Frage erfolgen sollte, inwieweit die Stadt verpflichtet ist, die Beiträge für die Straßenausbaumaßnahmen in Rodleben zu erheben. Eine Beantwortung der Frage ist dann zunächst einvernehmlich zurückgestellt worden und zwar mit Blick auf eine zu diesem Zeitpunkt ausstehende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg zur rückwirkenden Heilung unwirksamer Beitragssatzungen. Diese Frage hat dann das Oberverwaltungsgericht Magdeburg mit zwei Entscheidungen beantwortet, und zwar mit Entscheidung vom 02.10.2014 und 04.12.2014.

Beide Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg, d. h. die sowohl vom 02.10.2014 wie auch die vom 04.12.2014 sind zunächst dadurch gekennzeichnet, dass das Oberverwaltungsgericht vorab einräumt, dass es zumindest in einem wichtigen Punkt seine langjährige bisherige Rechtsprechung aufgibt. Das betrifft einmal die Rechtsprechung zu § 6 Abs. 6 KAG LSA (in der Fassung des Jahres 1999) und § 6a Abs. 6 KAG LSA (Regelung zu den wiederkehrenden Beiträgen). Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg hat in den beiden genannten Entscheidungen, unter Bezugnahme auf eine vorangegangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.03.2013, eine verfassungskonforme Auslegung vorgenommen und im Ergebnis seine bisherige Rechtsauffassung geändert.

Unter Bezugnahme auf die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hat das Oberverwaltungsgericht Magdeburg entschieden, dass § 6 Abs. 6 KAG LSA wie auch § 6a Abs. 6 KAG LSA dahingehend zu verstehen ist, dass vor Beginn der Maßnahme eine wirksame Satzung vorliegen muss. Des Weiteren hat das Oberverwaltungsgericht Magdeburg in seiner zu wiederkehrenden Beiträgen ergangenen Entscheidung vom 02.10.2014 festgestellt, dass die Beitragsschuld jeweils bis zum Ablauf des 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres entsteht, verfassungskonform dahingehend auszulegen ist, dass auch der Beitragssatz zu diesem Zeitpunkt festgesetzt sein muss. Des Weiteren hat das Oberverwaltungsgericht dann aber, und auch wiederum abweichend von der früheren Rechtsprechung festgestellt, dass § 6 Abs. 6 Satz KAG LSA, wonach die Beitragsschuld

jeweils mit Ablauf des 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres entsteht, verfassungskonform dahingehend auszulegen ist, dass auch der Beitragssatz zu diesem Zeitpunkt festgesetzt sein muss.

Nicht abschließend hat das Oberverwaltungsgericht Magdeburg entschieden, ob eine zunächst unwirksame Satzung mit Rückwirkung geheilt werden kann, so dass über diesen Weg nachgängig die Voraussetzungen für eine wirksame Beitragserhebung sichergestellt werden können.

Unbeschadet dessen kommt eine Heilung der für unwirksam erklärten Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge in der ehemaligen Gemeinde Rodleben hier nicht in Betracht. Eine Heilung der vom Verwaltungsgericht im Beschluss vom 21.05.2012 gerügten Abrechnungseinheit könnte nur dadurch erfolgen, dass sie deutlich kleiner gefasst würde. Die Folge wäre dann aber eine höhere Belastung der in dieser Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücke. Notwendigerweise würde sich aber auch der Beitragssatz durch die Verkleinerung der Abrechnungseinheit ändern. Der Beitragssatz muss aber, wie bereits erläutert, nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg schon vor Ablauf des Kalenderjahres, das abgerechnet wird, festgelegt sein. Der Beitragssatz wurde hier, durch Satzung vom 21.09.2011, für das Abrechnungsjahr 2011 auf der Grundlage der ursprünglichen Beitragssatzung festgesetzt.

Eine Heilung ist hier letztendlich deshalb nicht möglich, weil wie bereits dargelegt, in jedem Fall die Abrechnungseinheit oder Einheiten verkleinert werden müssten und damit eine Änderung des Beitragssatzes verbunden wäre. Dieser geänderte Beitragssatz kann aber nicht nachgängig für das Jahr 2011 beschlossen werden, da wie ebenfalls erläutert, das Oberverwaltungsgericht Magdeburg entschieden hat, dass die Beitragssatzfestsetzung vor Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres, d. h. des Jahres 2011, erfolgen muss.

Eine Beitragserhebung für die bereits durchgeführten Straßenausbaumaßnahmen in der Ortschaft Rodleben kann auch nicht auf der Grundlage der Einmalbeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt 2/2009, erfolgen. Voraussetzung hierfür wäre gem. § 6 Abs. 6 KAG LSA, dass diese Satzung vor der Entscheidung über die Durchführung der Maßnahmen vorgelegen hat (vgl. Urteil Oberverwaltungsgericht Magdeburg vom 04.12.2014).

Die Entscheidung über die Durchführung der in Rede stehenden Ausbaumaßnahmen, insbesondere des Ausbaus der Heidestraße in Rodleben, ist bereits im Jahre 2007 getroffen worden, d. h. vor Erlass der angesprochenen Einmalbeitragssatzung.

Auf die erst Ende 2008 beschlossene und im Februar 2009 rechtswirksam gewordene Beitragssatzung kann danach eine Beitragserhebung, etwa für den Ausbau der Heidestraße, nicht gestützt werden. Auch wenn diese Satzung verschiedentlich durch gerichtliche Entscheidungen bestätigt worden ist.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass vor Ausbau, insbesondere der Heidestraße in Rodleben, zwar eine Satzung über wiederkehrende Beiträge vorgelegen hat, die aber nicht wirksam war und, wie dargelegt, auch nicht rückwirkend geheilt werden kann. Eine Beitragserhebung auf der Grundlage der Einmalbeitragssatzung der Stadt vom 10.12.2008 scheidet hier bereits deshalb aus, weil diese Satzung vor Entscheidung über die Ausbaumaßnahme nicht vorgelegen hat.

Festzustellen ist danach, dass für die ausgeführten Ausbaumaßnahmen in Rodleben Beiträge unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg nicht mehr erhoben werden können und dürfen. Der Beitragsausfall für die bereits durchgeführten Maßnahmen beträgt danach 357.787,24 €.

Für zukünftige straßenausbaubeitragspflichtige Baumaßnahmen soll sowohl in der Ortschaft Brambach wie auch in der Ortschaft Rodleben die Einmalbeitragssatzung, die bereits für das übrige Stadtgebiet gilt, Anwendung finden. Hierzu bedarf es des Erlasses der als Anlage 2 beigefügten Erstreckungssatzung. Hierin ist dann auch die Aufhebung der vorhandenen Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen in der ehemaligen Gemeinde Brambach bzw. ehemaligen Gemeinde Rodleben geregelt.

Die Aufhebung der Satzung über wiederkehrende Beiträge in den ehemaligen selbstständigen Gemeinden Brambach und Rodleben ist geboten, da eine Beitragserhebung auf der Grundlage einer Satzung über wiederkehrende Beiträge aus praktischen und rechtlichen Gründen nahezu unmöglich ist. Dies betrifft insbesondere die Bildung einer rechtskonformen Abrechnungseinheit. In der Praxis scheitern Satzungen über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen in aller Regel daran, dass die im Rahmen der Satzung gebildeten Abrechnungseinheiten als nicht rechtskonform bewertet werden. So ist es auch im Falle der Satzung über wiederkehrende Beiträge der ehemaligen Gemeinde Rodleben geschehen. Insbesondere ist aufgrund der für die Bildung von Abrechnungseinheiten vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich, wie im Falle Rodleben, etwa den gesamten Ortskern der Ortschaft Rodleben zu einer Abrechnungseinheit zu bestimmen. Damit ist aber das eigentliche Ziel, das mit der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen erreicht werden soll, d. h. eine einigermaßen solidarische Verteilung der Beiträge auf eine große Zahl von Beitragspflichtigen nicht zu erreichen. Zum anderen macht die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen auch nur dann Sinn, wenn flächendeckend Ausbaumaßnahmen durchgeführt werden, d. h. Beiträge nicht nur solidarisch verteilt werden sondern innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes alle Beitragspflichtigen auch einen Nutzen aus den Straßenausbaubeitragsmaßnahmen erlangen können.

Um für die Zukunft sicher zu stellen, dass für Ausbaumaßnahmen Beiträge überhaupt erhoben werden können, ist es daher notwendig und erforderlich, dass die Einmalbeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau auch für die Ortschaften Brambach und Rodleben zugrunde gelegt wird. Mit der Erstreckung der Einmalbeitragssatzung auch auf die Ortschaften Brambach und Rodleben kann darüber hinaus erreicht werden, dass alle Beitragspflichtigen innerhalb des Stadtgebietes nach denselben Kriterien zu Beiträgen herangezogen werden können.